Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache: M.10416 — Stellantis/FIH/JV)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2021/C 393/11)

1. Am 20. September 2021 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([1]) bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— Stellantis N.V. („Stellantis“, Niederlande),

— FIH Mobile Limited („FIH“, Kaimaninseln), kontrolliert von Hon Hai Precision Industry Co. Ltd. (Taiwan),

— Mobile Drive Netherlands B.V. („JV“, Niederlande), ein neu gegründetes Gemeinschaftsunternehmen.

Stellantis und FIH übernehmen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über das Gemeinschaftsunternehmen.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen an einem neu gegründeten Gemeinschaftsunternehmen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— Stellantis: Automobilkonzern, der weltweit in Entwicklung, Konstruktion, Fertigung, Vertrieb und Verkauf von Kraftfahrzeugen, Kfz-Teilen und -Produktionssystemen tätig ist,

— FIH: Investmentholding, die weltweit vor allem in Entwicklung, Konstruktion, Fertigung, Montage und Kundendienst für Computer-, Kommunikations- und Verbraucherelektronikunternehmen tätig ist,

— Gemeinschaftsunternehmen: Entwicklung digitaler Cockpits und personalisierter vernetzter Dienstleistungen mit dem Ziel, die Markteinführung fortschrittlicher In-Car- und Connected-Car-Technologien zu beschleunigen.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.10416 — Stellantis/FIH/JV

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

([1]) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIEN